

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
über die De- und Montage und (Aufbau-)Prüfung von Turmdrehkränen
der BKL Baukran Logistik GmbH**

1. Allgemeines, Antrag, Kardinalpflichten

1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle – auch zukünftige – Montage- und Demontageverträge sowie Aufbauprüfungen mit Unternehmern, juristischen Personen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und gegenüber einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gem. § 310 I BGB.

1.2. Alle Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. Ist die Bestellung des Auftraggebers als Antrag nach § 145 BGB zu qualifizieren, kann der Auftragnehmer diesen Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Zugang annehmen. In diesem Fall wird der Vertragsschluss für den Auftragnehmer mit der Übersendung der schriftlichen Auftragsbestätigung bindend.

1.3. Hauptpflichten des Auftragnehmers sind die Montage, Demontage und sog. Aufbauprüfung von Turmdrehkränen nach bei jeder Aufstellung und nach jedem Umrüsten durch einen Sachkundigen sowie die turnusmäßig wiederkehrende Prüfung. Beide Prüfungen werden im Folgenden als Prüfung bezeichnet. Wenn im Folgenden von Montage gesprochen wird, so sind sowohl Montage als auch Demontage gemeint.

2. Preise, Abrechnung und Zahlung

2.1. Der Preis versteht sich zzgl. Mehrwertsteuer und ist in der jeweils gesetzlichen Höhe zu vergüten.

2.2. Die Zahlung des Preises inkl. sonstiger Aufwendungen hat nach Abnahme bzw. Prüfung und Vorlage einer entsprechenden Rechnung innerhalb von 30 Kalendertagen an den Auftragnehmer eingehend zu erfolgen.

2.3. Ein Zurückbehaltungsrecht oder ein Recht des Auftraggebers zur Aufrechnung besteht nur mit von dem Auftragnehmer unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Auftraggebers, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

3. Technische Unterlagen

Technische Spezifizierungen, Zeichnungen, Pläne sowie als vertraulich gekennzeichnete schriftliche Unterlagen bleiben im Eigentum des Auftragnehmers, der sich insoweit auch sämtliche Urheberrechte vorbehält. Eine Weitergabe von derartigen Unterlagen an Dritte bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Auftragnehmers. Soweit diese dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, dürfen diese ihm nur für Zwecke der Montage, Inbetriebsetzung und Wartung und Prüfungen im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers benutzt werden.

4. Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Arbeiten durch qualifiziertes Personal fachgerecht auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen.

Montagen und damit einhergehende Prüfungen von Turmdrehkränen erfolgen nach der Montageanleitung des Herstellers, den allgemeinen anerkannten Regeln der Bautechnik und

insbesondere den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen über die Prüfung von Kranen durch Sachverständige oder Sachkundige (DGUV Grundsatz 309-001 i.V.m. § 2 Abs. 6 BetrSichV und Anhang 3 Abschn. 2 BetrSichV) sowie den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften in §§ 26 ff. DGUV Vorschrift Nr. 52: „Krane“, soweit diese Vorschriften für Turmdrehkrane gelten. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber rechtzeitig vor Montagebeginn die auftretenden Stütz- bzw. Eckdrücke des Turmdrehkranes mit.

Der Auftraggeber hat eigenverantwortlich dafür zu sorgen, dass der Baugrund am Montageort die auftretenden Stütz- und Eckdrücke ggf. nach geotechnischer Untersuchung gem. Abschnitt A 1.5.3.17 der DIN 4020:2010-12, sicher in den Boden ableiten kann. Sofern sich im Schwenkbereich des Turmdrehkranes spannungsführende Anlagen (Stromleitungen etc.) befinden, teilt dies der Auftraggeber dem Auftragnehmer rechtzeitig vor Montagebeginn mit und nimmt mit dem Stromversorger Kontakt auf wegen etwaiger Sicherungsmaßnahmen (Abschaltung, Einhausung, Arbeitsbereichsbegrenzung). Darüber hinausgehende Prüfungspflichten, insbesondere hinsichtlich Wind- und Betriebsrisiken während des Gebrauchs des Turmdrehkranes obliegen ausschließlich dem Auftraggeber.

5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

5.1. Der Auftraggeber ist gehalten, alles Erforderliche zu tun, damit die Arbeiten rechtzeitig begonnen und ohne Unterbrechung oder Behinderung ausgeführt werden können.

5.2. Das Montagepersonal des Auftragnehmers ist von Seiten des Auftraggebers erst dann anzufordern, wenn sämtliche vom Auftraggeber zu erbringenden und erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen (siehe auch Punkt 4.) ausgeführt worden sind. Ansonsten hat der Auftraggeber auch die gesonderten Kosten für vergebliche Anforderung/ Anreise zu tragen.

5.3. Der Auftraggeber ist gehalten, den/die verantwortlichen Monteur/e des Auftragnehmers über etwaige bauseits zu beachtende Unfallverhütungsvorschriften vor Beginn der Arbeiten zu informieren. Darüber hinaus hat der Auftraggeber, die ihm aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder vertraglicher Bestimmungen auferlegten, Maßnahmen zur Unfallverhütung zu treffen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung von Arbeiten abzulehnen oder die Arbeiten einzustellen, wenn und soweit die Sicherheit nicht gewährleistet ist. Der Auftraggeber ist gehalten, den Auftragnehmer über etwaige bestehende besondere gesetzliche, behördliche sowie sonstige Vorschriften zu informieren, die sich auf die Ausführung der Arbeiten und den Betrieb der Ware beziehen.

5.4. Die technische Hilfeleistung des Auftraggebers muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen des Montageunternehmens erforderlich sind, stellt dieses diese dem Auftraggeber rechtzeitig zur Verfügung. Das gilt insbesondere für einen etwa erforderlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nach der BauStellV.

5.5. Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nach, so ist der Auftragnehmer nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Falle von dem Auftraggeber zu verantwortenden Verzögerung hat dieser die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Montageunternehmens unberührt.

5.6. Der Auftraggeber ist zudem gehalten, auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung

dafür Sorge zu tragen, dass die bauseitigen und anderen Vorbereitungsarbeiten fachgerecht ausgeführt werden. Dies umfasst auch technische Hilfeleistungen, insbesondere:

- Der Auftraggeber hat zu gewährleisten, dass die Transportwege zum Aufstellungsort in brauchbarem und der Aufstellungsplatz selbst in arbeitsbereitem Zustand befindlich sind und dass der Zugang zum Aufstellungsort, während der gesamten Arbeiten ungehindert gewährleistet ist. Er hat darüber hinaus sicherzustellen, dass alle notwendigen Wege- und Fahrwegerechte vorhanden sind. Das gilt auch für die Demontage.
- Der Auftraggeber hat notwendige geeignete deutschsprachige Hilfskräfte (beispielsweise Maurer, Zimmerleute, Schlosser und sonstige Fachkräfte, Montagehelfer) in der für die Montage erforderlichen Anzahl für die erforderliche Zeit zur Verfügung zu stellen. Die Hilfskräfte haben die Weisungen des Montageleiters zu befolgen. Ein Arbeitsverhältnis zwischen diesen Arbeitskräften und dem Auftragnehmer entsteht dadurch jedoch nicht. Es handelt sich um sog. echte Leiharbeitskräfte für die (De-)Montage.
- Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.
- Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z. B. Hebezeuge, Kompressoren, Feldschmieden) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -schmierstoffe (z. B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Treibseile und -riemen), soweit nicht anderweitig vereinbart.
- Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Baustrom, Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse. Der Anschluss an das Stromnetz auf der Baustelle (Baustrom) darf dabei nur von qualifiziertem Fachpersonal und entsprechend den geltenden Vorschriften vorgenommen werden. Unter Berücksichtigung des auf der Baustelle verwendeten Stromversorgungssystems und Baustromverteiler sind die Normen IEC 60364-4-41, IEC 60364-5-53 und IEC 60364-7-704 einzuhalten. Der Kabelquerschnitt ist so zu bemessen, dass die Spannung an der Kranschalttafel auch unter erschwerten Einsatzbedingungen keinesfalls unter 360 V abfällt. Andernfalls ist der Kabelquerschnitt entsprechend zu erhöhen. Turmdrehkrane, die mit Frequenzumrichter (FU) ausgerüstet sind, müssen über einen separaten Anschluss mit allstromsensitivem FI-Schutzschalter an das Stromnetz angeschlossen werden. Bei Festanschluss (keine Steckverbindung) darf der Turmdrehkran auch ohne FI-Schutzmaßnahmen angeschlossen werden, wenn eine Schutzmaßnahme nach VDE 0100 Teil 410 wirksam vorhanden ist. Der mit einem FU-Antrieb ausgerüstete Turmdrehkran darf keinesfalls über Steckverbindungen mit normalem pulsstromsensitivem FI-Schutzschalter angeschlossen werden.
- Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung der Werkzeuge des Montagepersonals.
- Schutz der Montagestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigung der Montagestelle.
- Bereitstellung geeigneter, diebssicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitäre Einrichtung) und Erster Hilfe für das Montagepersonal.
- Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des zu montierenden Gegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorge-

sehenen Erprobung notwendig sind.

6. Montagefrist, Montageverzögerung

6.1. Einzuhaltende Fristen für die Montage sind ausdrücklich als solche zu vereinbaren. Eine derartige Befristung beginnt, sobald alle Voraussetzungen für den Beginn der Arbeiten vorliegen.

6.2. Eine fristgerechte Beendigung der Arbeiten liegt auch dann vor, wenn das Fehlen von Teilen oder Nacharbeiten die Betriebsbereitschaft nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt.

6.3. Verlängert sich die Montagezeit durch nicht vom Auftragnehmer zu vertretende Umstände (z.B. Windrisiko, sonst. witterungsbedingte Unterbrechungen wie Eis und Schnee etc.), verlängert sich die Ausführungsfrist entsprechend.

7. Abnahme

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dass vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werks die Abnahme ausgeschlossen ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber das Werk nicht innerhalb einer ihm vom Auftragnehmer bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist. Der Abnahme steht es auch gleich, wenn der Auftraggeber das Werk tatsächlich in Gebrauch nimmt.

8. Haftungsbeschränkungen

8.1. Die Haftung des Auftragnehmers bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ist ausgeschlossen. Soweit der Auftragnehmer für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen von Kardinalpflichten haftet, beschränkt sich diese Haftung auf den nach der Art der Pflichtverletzung vorhersehbaren vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht die Ansprüche des Auftraggebers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei dem Auftragnehmer zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei einem dem Auftragnehmer zurechenbaren Verlust des Lebens. Soweit die Haftung des Auftragnehmers nicht ausgeschlossen ist, verjähren Schadensersatzansprüche innerhalb von 1 Jahr ab Kenntnis des Auftraggebers bzw. der grob fahrlässigen Unkenntnis der anspruchsbegründenden Umstände. Dies gilt nicht, wenn dem Auftragnehmer Arglist vorwerfbar ist.

8.2. Besteht der Auftraggeber im Falle des Verzuges des Auftragnehmers auf Erfüllung, so kann er vom Auftragnehmer Ersatz des nachweislich durch den Verzug entstandenen Schadens bis maximal des 2fachen der Montagekosten des jeweiligen Objektes verlangen. Diese Beschränkung gilt nicht bei, dem Auftragnehmer vorwerfbarem Vorsatz oder vorwerfbarer grober Fahrlässigkeit.

9. Haftung des Auftraggebers

Werden ohne Verschulden des Montageunternehmers die von ihm gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge von dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne sein Verschulden in Verlust, so ist der Auftraggeber zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet. Schäden, die auf eine normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Etwaige Modifizierungen dieser Vereinbarung oder nachfolgender Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform.

10.2. Anzuwendendes Recht/Gerichtsstand

Auf das Recht Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der IPR-Kollisionsnormen Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand auch für Klagen im Scheck- und Wechselprozess ist für beide Vertragsparteien und sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung am Firmensitz des Auftragnehmers.

10.3 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke aufweisen, so wird hierdurch der Vertrag als Ganzes nicht unwirksam. Die Beteiligten verpflichten sich hiermit, eine Regelung zu treffend, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entspricht.

(Stand 02/2023)